



## Landgericht Osnabrück

### Beschluss

11 T 492/21  
11 T 516/21

---

33 XIV 4/21 B  
Amtsgericht Meppen

In der Abschiebehaftsache

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Lerche und Kollegen, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover  
Geschäftszeichen: ■■■/21 FA08 Fa, Gerichtsfach: 0

hat das Landgericht Osnabrück – 11. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■, den Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■ am 29.11.2021 beschlossen:

1. **Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 20.07.2021 (Az.: 33 XIV 4/21 B) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**
2. **Dem Betroffenen wird – unter Einschluss des Beschwerdeverfahrens – Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.**
3. **Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der beteiligten Behörde auferlegt.**
4. **Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Der Betroffene ist pakistanischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben am 30.09.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Asylantrag des Betroffenen vom 15.10.2013 wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 16.11.2016 abgelehnt und der Betroffene aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen das Bundesgebiet zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde dem Betroffenen die Abschiebung nach Pakistan angedroht. Nach Abweisung der gegen den ablehnenden Bescheid beim VG Frankfurt/Main erhobenen Klage trat am 17.07.2018 Rechtskraft ein; die Abschiebungsandrohung ist seitdem vollziehbar.

In der Folgezeit wurde der Betroffene wegen fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet; Identitätsnachweise lagen nicht vor. Am 24.10.2018 wurde dem Betroffenen der Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers für pakistanische Staatsangehörige ausgehändigt, den dieser sodann am 05.12.2018 ausgefüllt einreichte. Er erhielt die passrechtliche Belehrung sowie eine Wohnsitzbelehrung in seiner Landessprache ausgehändigt.

Am 12.11.2019 beantragte der Betroffene den Umzug nach [REDACTED] zu Frau [REDACTED] wegen beabsichtigter Eheschließung; dem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Am 02.03.2020 legte der Betroffene vor dem Hintergrund der geplanten Eheschließung beim Standesamt [REDACTED] seinen am [REDACTED].2017 ausgestellten pakistanischen Nationalpass sowie eine am [REDACTED].2017 ausgestellte pakistanische ID-Card vor. Eine Überprüfung bestätigte die Echtheit der Dokumente. Am [REDACTED].2021 schloss der Betroffene vor dem Standesamt [REDACTED] die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen [REDACTED].

Nachdem der Betroffene am 07.06.2021 anlässlich eines Telefonats zum Sachstand seines Umzugsantrags darauf hingewiesen worden war, dass er ausreisepflichtig sei, er ein Visum einholen und im Fall der nicht erfolgenden freiwilligen Ausreise mit der Abschiebung rechnen müsse, beantragte sein Bevollmächtigter den Umzug nach [REDACTED] sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Am [REDACTED].2021 wurde nochmals der Umzug nach [REDACTED] beantragt. Über beide Anträge war bei Anordnung des Ausreisegewahrsams noch nicht entschieden.

Der Betroffene erhielt zuletzt am 22.04.2021 eine bis zum 22.07.2021 gültige Duldung, welche unter der auflösenden Bedingung der Bekanntgabe des Rückführungstermins stand.

Nachdem für die 29. Kalenderwoche ein Flug nach Pakistan gebucht und bestätigt worden war, beantragte das Regierungspräsidium Darmstadt am 20.07.2021 beim Amtsgericht Meppen die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung gem. §§ 106 Abs. 2 AufenthG, 427 FamFG sowie für den Fall der Festnahme die Anordnung von Ausreisegewahrsam für längstens 10 Tage. Es war geplant, den Betroffenen anlässlich eines Termins bei der Ausländerbehörde des Main-Kinzig-Kreises am 22.07.2021 festzunehmen.

Mit Beschluss vom 20.07.2021 ordnete das Amtsgericht Meppen (Az.: 33 XIV 4/21 B) im Wege der einstweiligen Anordnung ab dem Tag der Festnahme und für den Fall der Festnahme die Inhaftierung in Form von Ausreisegewahrsam bis zur endgültigen Abschiebung in der 29. Kalenderwoche 2021, längstens aber für die Dauer von fünf Tagen ab Inhaftierung gemäß §§ 58, 62b, 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. §§ 417, 427 FamFG an. Darüber hinaus wurde die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.07.2021 (Bl.1-10 d.A.) sowie den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Meppen (Bl. 25 f. d.A.) verwiesen.

Der Betroffene wurde sodann am 22.07.2021 anlässlich des von der Ausländerbehörde anberaumten und von ihm wahrgenommenen Termins festgenommen. Mit Beschluss vom gleichen Tag ordnete das Amtsgericht Gelnhausen Gewahrsam zur Sicherung der Abschiebung bis zum 25.07.2021 an (Bl. 35 f. d.A.).

Mit Schriftsatz des Rechtsanwalts Fahlbusch vom 05.08.2021, der am gleichen Tag beim Amtsgerichts Meppen einging, hat der Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss vom 20.07.2021 eingelegt, und beantragt, festzustellen, dass ihn der angefochtene Beschluss in seinen Rechten verletzt habe, sowie ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 06.09.2021 hat das Amtsgericht den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ging am 14.09.2021 beim Amtsgericht ein.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden gegen die Beschlüsse vom 20.07.2021 und 06.09.2021 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Regierungspräsidiums Darmstadt beigezogen.

## II.

1.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eingelegt, die mit der Bekanntgabe der Haftanordnung am 22.07.2021 begann. Der Betroffene hat auch in zulässiger Weise einen Feststellungsantrag erhoben. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG liegt vor, da eine vollstreckte Freiheitsentziehung stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und somit ein Feststellungsinteresse des Betroffenen begründet.

2.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

a)

Die Anordnung des Ausreisegewahrsams hat den Betroffenen vorliegend in seinen Rechten verletzt, weil das Amtsgericht von seinem Anordnungsermessen keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Haftrichter ist gesetzlich nicht verpflichtet, Ausreisegewahrsam anzuordnen, wenn er das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür nach § 62b AufenthG festgestellt hat. Im Unterschied zur Sicherungshaft, die nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in diesem Fall anzuordnen ist, hat der Haftrichter bei der Anordnung von Ausreisegewahrsam nach § 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Ermessen. Er kann den Ausreisegewahrsam anordnen, aber auch davon absehen. Er kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit deshalb nicht nur bei der Bestimmung der Länge des anzuordnenden Ausreisegewahrsams, sondern auch dadurch Rechnung tragen, dass er von der Anordnung trotz Vorliegens der Voraussetzungen absieht. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam ist deshalb nur rechtmäßig, wenn der Haftrichter nicht nur das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 62b AufenthG festgestellt, sondern auch sein Anordnungsermessen pflichtgemäß ausgeübt und eine

Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung vorgenommen hat. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind - wenn auch in knapper Form - in der Entscheidung darzulegen; die Ausübung des Ermessens erfordert eine Berücksichtigung der relevanten persönlichen Umstände des Betroffenen, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 2 FamFG (so BGH, Beschluss vom 23. Februar 2021 – XIII ZB 50/20 –, Rn. 23 f., juris).

Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss vom 20.07.2021 nicht. Bezüglich der Anordnung des Ausreisegewahrsams werden der Ablauf der Ausreisefrist, die Durchführbarkeit der Abschiebung sowie die für die Vermutung einer Erschwerung bzw. Verhinderung der Abschiebung sprechenden Umstände, mithin also die gesetzlichen Voraussetzungen des § 62b Abs. 1 AufenthG, erörtert. Dagegen ist aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich, inwieweit das Gericht demgegenüber die persönlichen Umstände des Betroffenen berücksichtigt hat. Aus dem Antrag der Ausländerbehörde ist hierzu ersichtlich, dass der Betroffene am 01.08.2020 eine Beschäftigung aufgenommen hatte und seit dem 12.05.2021 mit der deutschen Staatsangehörigen ' verheiratet ist. Diese Umstände hätten nach den vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Maßstäben in Hinblick auf die Erforderlichkeit der Anordnung eines Ausreisegewahrsams abgewogen werden müssen, und zwar unabhängig davon, dass die erfolgte Eheschließung ggf. keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zuvor begründete Ausreisepflicht des Betroffenen hatte.

Dieser Fehler kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr geheilt werden, da die aufgrund der angefochtenen Entscheidung vollzogene Freiheitsentziehung nicht mehr andauert.

b)

Der angefochtene Beschluss hat den Betroffenen zudem in seinen Rechten verletzt, weil die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung einer Freiheitsentziehung ohne vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen gem. § 427 Abs. 2 FamFG nicht vorlagen.

Die einstweilige Anordnung einer Freiheitsentziehung ohne vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen kann gem. § 427 Abs. 2 FamFG nur bei Vorliegen von „Gefahr in Verzug“ erfolgen; dies setzt voraus, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung so dringend erforderlich ist, dass nicht einmal die Durchführung einer persönlichen Anhörung des Betroffenen und die Anhörung eines etwa zu bestellenden Verfahrenspflegers abgewartet werden kann (vgl. Keidel, FamFG, 20. Auflage 2020, § 427 Rn. 11). Keinesfalls genügt es insoweit, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit gem. § 422 FamFG vorliegen; vielmehr sind die sachlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang in Anlehnung an § 62 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG zu bestimmen. Das Recht der Behörde zu einer haftvorbereitenden Ingewahrsamnahme setzt danach den begründeten, also durch konkrete Anhaltspunkte gestützten Verdacht voraus, dass sich der Betroffene der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Für eine einstweilige Anordnung, die demselben Zweck dient, nämlich zu gewährleisten, dass der Betroffene für das weitere Verfahren zur Verfügung steht, in dem die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nach persönlicher Anhörung erst noch näher festgestellt werden müssen, können keine geringeren Anforderungen gelten (Keidel/Göbel, 20. Aufl. 2020, FamFG § 427 Rn. 14).

Nicht ausreichend ist es danach, dass bei einer Vorladung eines Ausländers zur persönlichen Anhörung über einen Haftantrag der Behörde allgemein die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich dem Verfahren durch Untertauchen entzieht (LG Mosbach, Beschluss v. 05.03.2020 – 3 T 42/19, m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe konnte vorliegend Gefahr im Verzug i.S. von § 427 Abs. 2 FamFG nicht angenommen werden.

Soweit das Amtsgericht hierzu ausführt, dass der Betroffene nach seiner Einreise in das Bundesgebiet über längere Zeit wahrheitswidrig vorgegeben hatte, nicht über gültige Reisedokumente zu verfügen sowie sich entgegen der Wohnsitzweisung dauerhaft in Lingen aufhielt, bieten diese Umstände unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich der Betroffene der Anordnung des Ausreisegewahrsams entziehen würde.

Dass der Betroffene entgegen seiner ursprünglichen Angabe über gültige Ausweispapiere verfügte, war der Ausländerbehörde bereits aufgrund der Vorsprache beim Standesamt [REDACTED] am 02.03.2020 bekannt geworden; in der Folge bemühte sich der Betroffene um die Legalisierung seines Aufenthalts. Obwohl eine Petition beim Hessischen Landtag am 02.07.2020 abschlägig beschieden worden war, seine Duldung zuletzt seit dem 22.04.2021 unter der auflösenden Bedingung der Bekanntgabe des Rückführungstermins stand und dem Betroffenen am 07.06.2021 anlässlich eines Telefonats mit der Ausländerbehörde – erneut – die Abschiebung angedroht worden war, sind keine Hinweise darauf dokumentiert, dass sich der Betroffene einer drohenden Abschiebung habe entziehen wollen. Vielmehr behielt der Betroffene seinen bekannten Aufenthalt in [REDACTED] bei und bemühte sich weiterhin mit Anträgen seines Bevollmächtigten vom 07.06.2021 und 29.06.2021 um die Klärung seines Aufenthaltsstatus.

### III.

Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG. Die Festsetzung des Beschwerdewertes bestimmt sich nach §§ 61, 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

[REDACTED]  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

[REDACTED]  
Richter am Landgericht

[REDACTED]  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Osnabrück, 03.12.2021

Eickmeyer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.